

**Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für das Friedhofs- und Bestattungswesen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom _____**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am _____ aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 17. Dezember 1992, zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet künftig:
„Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
Die Personen, die die Nutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen veranlassen, oder die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind.“

2. § 2 Abs. 2 lautet künftig:
„Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.“

3. „§ 3 Bestattungsgebühren“ erhält folgende Fassung:

(1) Allgemeine Bestattungsgebühren

a) Leichenträger pro Person und Dienstleistung	
1. Leistungen für Trauerfeier und Beerdigung	106,00 €
2. Leistungen für Trauerfeier	88,00 €
3. Leistungen für Beerdigung ohne Trauerfeier	71,00 €
4. Urnenträger ohne Trauerfeier	71,00 €
5. Urnenträger mit Trauerfeier	106,00 €
b) Bestattungsaufsicht je Stunde (bei Bedarf)	71,00 €
c) Benutzungsgebühren	
Zellenbenutzung	113,00 €
Hallenbenutzung	206,00 €
Abschiedsraum	53,00 €
d) Herstellen des Grabes	
Graubaushub normale Grabgröße einfach	917,00 €
Graubaushub normale Grabgröße tief	1.128,00 €
Graubaushub Kindergrab	282,00 €
Graubaushub Urnengrab	141,00 €

- (2) Zusätzliche Gebühren
- | | |
|--|----------|
| a) Benutzung des Leichenschauhauses | 113,00 € |
| b) Tieferlegung einer Leiche, wenn gleichzeitig eine zweite Leiche beigesetzt wird | 458,00 € |

- (3) Besondere Gebühren
 Die Bestattungsgebühr erhöht sich bei Vornahme einer Bestattung oder sonstigen Inanspruchnahme des Friedhofspersonals außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit um den Betrag der zusätzlichen Aufwendungen. Für sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinaus gehen, werden die Selbstkosten (Material- und Lohnkosten) der Stadt berechnet.

4. § 4 wird erhält folgende Fassung:

Grabnutzungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| a) Kindergräber | 300,00 € |
| b) Reihengräber | 975,00 € |
| c) Urnengräber für Anonymbestattungen | 925,00 € |
| d) Wahlgräber für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren | |
| für Erdbestattungen je m ² | 700,00 € |
| für Urnenbestattungen | 1.150,00 € |
| e) Grüfte für eine Nutzungsdauer von 50 Jahren, je m ² | 2.550,00 € |
| f) Rasenerdgräber in öffentlicher Pflege | 2.600,00 € |
| g) Rasurnengräber in öffentlicher Pflege | 1.350,00 € |
| h) Waldrandgrabstätte für Erdbestattung in öffentlicher Pflege | 2.600,00 € |
| i) Waldrandgrabstätte für Urnenbestattung in öffentlicher Pflege | 1.350,00 € |
| j) Bestattungsplatz unter Bäumen | 1.400,00 € |
| k) Bestattungsplatz an Sandsteinfindling | 1.400,00 € |
| l) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen in einem Gemeinschaftsgrab | 1.775,00 € |
| m) Wahlgrabstätte für Urnenbestattung in einem Gemeinschaftsgrab | 1.150,00 € |
| n) Reihengrabstätte für Erdbestattungen in einem Gemeinschaftsgrab | 975,00 € |
| o) Reihengrabstätte für Urnenbestattungen in einem Gemeinschaftsgrab | 875,00 € |
| p) Urnengrabstätte (Kammer) in Stelen | 2.010,00 € |

5. „§ 5 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen“ erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen für	Ausgrabungen	Umbettungen
a) Leichen	1.375,00 €	2.291,00 €
b) Aschen	212,00 €	353,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den _____
 STADTVERWALTUNG

Marc Weigel
 Oberbürgermeister